



Ingenieure
für Städtebau und Architektur

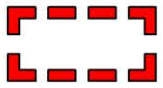
D - 82433 Bad Kohlgrub
Hauptstraße 31
Telefon 0 88 45 - 7 038 181
Fax 0 88 45 - 7 579 949
E-mail info@isa-heltersberg.de

Projekt:

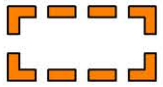
5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet Badstraße

Bauherr:			Änderung:	Datum:	Name:
Gemeinde Bad Kohlgrub			Redaktionelle Änderungen	Feb. 2022	Ru
Planinhalt:					
Bebauungsplan Satzungsexemplar					
	Datum:	Name:			
bearbeitet:	Nov. 2021	Jo / Na			
gezeichnet:	Nov. 2021	Se	Ingenieurbüro:	Maßnahmenträger:	
geprüft:					
Projektnummer:	Blattnummer:	Maßstab:			
BP 168	- 1 -	1:1.000			

Legende



Umgrenzung des Änderungsbereiches des Bebauungsplanes Teil 1
Änderungen: Parzelle 1507/6



Umgrenzung des Änderungsbereiches des Bebauungsplanes Teil 2
Änderung: Parzelle 1498



Baugrenze



Baugrenze aufgehoben

Präambel:

Die Gemeinde Bad Kohlgrub erlässt aufgrund der §§ 2, 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B) in der Fassung vom 14. August 2007 sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1988 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74) den Bebauungsplan Nr. 6 - 5. Änderung für das Gebiet Badstraße als Satzung.

Die Bebauungsplan-Änderung wird im Vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Im Rahmen der vorliegenden 5. Bebauungsplanänderung handelt es sich ausschließlich um Änderungen in der Planzeichnung; die textlichen Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplans gelten für den Änderungsbereich fort.

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom **14.12.2021** die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde im Amtsblatt am **21.12.2021** ortsüblich bekannt gemacht.

2. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde in der Fassung vom **02.12.2021** mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 in der Zeit vom **29.12.2021** bis einschließlich **29.01.2022** öffentlich ausgelegt. Dies wurde am **21.12.2021** ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

3. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom **02.12.2021** wurden die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **29.12.2021** bis einschließlich **29.01.2022** beteiligt.

4. Behandlung / Abwägung

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom **08.02.2022** über die eingegangenen Anregungen während der Offenlage und Stellungnahmen beraten und beschlossen.

5. Satzungsbeschluss

Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom **08.02.2022** die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom **02.12.2021** gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Bad Kohlgrub, den

.....

Franz Degele,
Erster Bürgermeister

6. Bekanntmachung

Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich durch Aushang am Die Bebauungsplanänderung mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den

ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Gemeinde Bad Kohlgrub, Hauptstr. 29, 82433 Bad Kohlgrub, montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags auch von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4

BauGB)